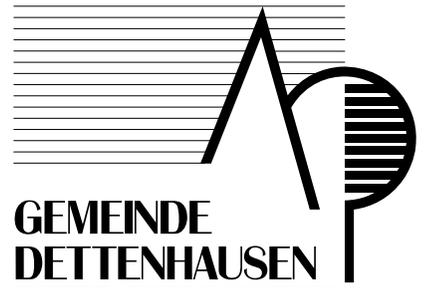


# AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE  
DETTENHAUSEN



Nummer 51  
Donnerstag, 17. Dezember 2020  
67. Jahrgang



*Die Kinderbetreuungseinrichtungen  
wünschen ein gesegnetes  
Weihnachtsfest und ein gesundes  
neues Jahr 2021!*



## Aus dem Gemeinderat

### Bericht aus der Sitzung des Gemeinde-rates vom 15.12.2020

Angesichts der aktuellen Pandemielage wurde die Sitzung mit gekürzter Tagesordnung abgehalten. Es wurden Tagesordnungspunkte abgesetzt.

Aufgrund von Änderungen im Sozialrecht musste die **Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften** neu gefasst und die Gebühren neu kalkuliert werden. Die Satzung wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen und ist nachfolgend abgedruckt.

Beim nächsten Tagesordnungspunkt erteilte das Gremium das gemeindliche Einvernehmen für den **Neubau einer Energiezentrale** mit Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe und Solarthermieanlage im Bereich Kuchenäcker.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

vom 15.12.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen am 15.12.2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

#### I. Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

##### § 1 Zweckbestimmung/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz, vom 19.12.2013, Gesetzblatt 2013, Seite 493, zuletzt geändert am 12.06.2018, Gesetzblatt 2018, Seiten 173, 187) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

#### II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

##### § 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in

einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

##### § 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung und der Rückgabe der Schlüssel.

##### § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Zusätzlich zu den von der Gemeinde beim Bezug der Unterkunft ausgehändigten Schlüssel dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der Gemeinde keine weiteren Schlüssel nachgefertigt werden.
- (3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Benutzer zu unterschreiben.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
  1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
  3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
  4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
  5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Parkplätze, Einstellplätze oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
  6. Umbauten, Anbauten und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Hausgemeinschaft und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft beziehungsweise das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (10) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (11) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

**§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

**§ 6 Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räumspflicht und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

**§ 7 Hausordnungen**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Haus-

ordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsräume bestimmt werden, erlassen.

**§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde beziehungsweise ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (3) Verbleiben Gegenstände entgegen dem Wunsch der Gemeinde nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in der Unterkunft, kann die Gemeinde diese Gegenstände nach vorheriger Androhung mit Fristsetzung kostenpflichtig als Abfall entsorgen.

**§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft beziehungsweise deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

**§ 10 Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegen über allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

**§ 11 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Absatz 2 Satz 1).

**§ 12 Mitwirkungspflicht**

Der Benutzer der Unterkunft unterliegt einer Mitwirkungspflicht. Dabei hat der Benutzer sich um eine Wohnsituation außerhalb der Obdachlosenunterkunft zu bemühen. Insbesondere ist gegebenenfalls nachzuweisen:

1. die Wohnungssuche auf dem freien Markt,
2. die Beantragung des Wohnberechtigungsscheins.

### III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und Flüchtlingsunterkünfte

#### § 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

#### 4 § 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter Wohnfläche und Kalendermonat 10,67 €.
- (3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat 184,86 €.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

#### § 15 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### § 16 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2, vollständig zu entrichten.

#### § 17 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € kann nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 weitere Schlüssel ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde für die Unterkunft anfertigt beziehungsweise anfertigen lässt;
3. entgegen § 4 Absatz 3 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;

4. entgegen § 4 Absatz 4 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
5. entgegen § 4 Absatz 5 Nummer 1 ohne Zustimmung der Gemeinde Dritte in der Unterkunft aufnimmt;
6. entgegen § 4 Absatz 5 Nummer 2 ohne Zustimmung der Gemeinde die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt;
7. entgegen § 4 Absatz 5 Nummer 3 ohne Zustimmung der Gemeinde Schilder, Aufschriften oder Gegenstände anbringt oder aufstellt;
8. entgegen § 4 Absatz 5 Nummer 4 ohne Zustimmung der Gemeinde Tiere in der Unterkunft hält;
9. entgegen § 4 Absatz 5 Nummer 5 ohne Zustimmung der Gemeinde Kraftfahrzeuge abstellt;
10. entgegen § 4 Absatz 5 Nummer 6 ohne Zustimmung der Gemeinde in der Unterkunft Umbauten, Anbauten und Einbauten vornimmt;
11. entgegen § 4 Absatz 11 den Beauftragten der Gemeindeverwaltung den Zutritt verwehrt;
12. entgegen § 5 Absatz 1 die Räume nicht ordnungsgemäß reinigt sowie lüftet und heizt
13. entgegen § 8 Absatz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß sowie die Schlüssel übergibt;
14. entgegen § 12 seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und keine Nachweise über die Wohnungssuche vorlegt und keinen Wohnberechtigungsschein beantragt.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft und Flüchtlingsunterkunft Fronlachwiesen vom 06.05.2008 außer Kraft.

Dettenhausen, 15.12.2020



Engesser  
Bürgermeister

### V. Hinweise über die Verletzung von Verfahrensvorschriften und/oder Formvorschriften nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt Seite 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Dettenhausen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung ver-

letzten worden sind oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

**Genderhinweis:**

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Weibliche, männliche und diverse Geschlechtstypen sollen sich mit personenbezogenen Pronomen und Substantiven gleichermaßen angesprochen fühlen. Die Verwendung der männlichen Sprachform soll nicht als Benachteiligung eines Geschlechtstyps verstanden werden, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

## Mitteilungen der Verwaltung

### Informationen aus dem Rathaus

#### Rathaus über die Feiertage geschlossen

Bedingt durch die zeitliche Lage von Heiligabend, der Weihnachtsfeiertage, Silvester, Neujahr und Heilige drei Könige wird das Rathaus vom **24.12.2020 bis einschließlich 06.01.2021 geschlossen** sein.

Für **standesamtliche Notfälle** ist von Montag, 28.12.2020 bis Mittwoch, 30.12.2020 und von Montag, 04.01.2021 bis Dienstag 05.01.2021 jeweils von **10:00 bis 12:00 Uhr** ein Notdienst eingerichtet, der über die Telefonnummer **126-20** erreichbar ist.

Für **dringende Corona-Notfälle** ist von Montag, 28.12.2020 bis Mittwoch, 30.12.2020 und von Montag, 04.01.2021 bis Dienstag 05.01.2021 jeweils von **11:00 bis 12:00 Uhr** ein Notdienst eingerichtet, der über die Telefonnummer **126-32** erreichbar ist.

Ab Donnerstag, 07.01.2021 ist die Gemeindeverwaltung wieder zu den üblichen Dienstzeiten für Sie da.

#### Nächste Amtsblattausgabe am 14.01.2021

In der KW 53/2020 und in der KW 01/2021 erscheint kein Amtsblatt. Im neuen Jahr bringen wir das erste Amtsblatt am 14.01.2021 heraus. Der Redaktionsschluss dafür ist am Dienstag, 12.01.2021, 17:30 Uhr.

#### Weihnachtsliederspielen der Musikkapelle

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird unsere Musikkapelle dieses Jahr **leider nicht** in bewährter Tradition an Heiligabend Weihnachtslieder durch den Ort klingen lassen. Wir bedauern dies sehr, freuen uns jedoch auf das Weihnachtsliederspielen im nächsten Jahr.

Thomas Engesser  
Bürgermeister

## Notdienste

### Notrufnummern und Notfalldienste

#### Notrufnummern

Polizei **110**  
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt) **112**

#### Ärztlicher Notfalldienst

##### Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

#### Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

#### Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis **116 117**

#### Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr **07071 791071**

#### Krankentransporte

07071 19222

#### Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter **Tel.-Nr. 116 117**

#### Kinderärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: **116 117**

und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen

Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr

Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

#### Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, **Telefon 6697-300**

#### Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen **07157 535220**

Polizeirevier Tübingen **07071 972-8660**

Feuerwehrkommandant M. Burkhardt **07157 9897083**

Stv. FW-Kommandant D. Bauer **07157 7055679**

Stv. FW-Kommandant H. Mögle **07157 532089**

#### Störungsdienste

##### Gas

EnBW **0711 28944250**

##### Wasserrohrbruch

Zweckverband

Ammertal-Schönbuchgruppe **0800 8151815**

(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)

##### Stromausfall

Stadtwerke Tübingen **07071 157-111**

## Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

### Freitag, 18.12.2020

Löwen-Apotheke am Domo  
Sindelfingen, Hirsauer Str. 8  
07031 – 70 07 91

Apotheke im Dorf  
Altdorf, Hildrizhausener Str. 2  
07031 – 60 10 10

### Samstag, 19.12.2020

Apotheke in den Mercaden  
Böblingen, Wolfgang-Brumme-Allee 27  
07031 – 4 35 21 00

### Sonntag, 20.12.2020

Schönbuch-Apotheke  
Holzgerlingen, Böblinger Str. 9  
07031 – 74 25 00

Paracelsus-Apotheke  
Böblingen, Berliner Str. 28  
07031 – 22 73 33

### Montag, 21.12.2020

Apotheke am Maurener Weg  
Böblingen, Maurener Weg 70  
07031 – 27 58 68

### Dienstag, 22.12.2020

Staufer-Apotheke  
Sindelfingen, Gartenstr. 25  
07031 – 87 44 87

Hibiscus-Apotheke  
Hildrizhausen, Altdorfer Str. 9  
07034 – 86 45

### Mittwoch, 23.12.2020

Bahnhof-Apotheke  
Böblingen, Bahnhofstr. 19  
07031 – 2 52 23

## Corona-Schnelltest in Dettenhausen möglich

Sehr geehrte Dettenhäuser Einwohner, damit sie Weihnachten mit den Angehörigen einigermaßen sorgenfrei verbringen können bietet das Haus im Park in Zusammenarbeit mit dem Krankenpflegeverein und Frau Dr. Federle am 23.12.2020 und am 28.12.2020 im Zeitraum von jeweils 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 17.30 Uhr einen Corona-Schnelltest für alle Einwohner (ab 14 Jahren) aus Dettenhausen an. Die Teststation befindet sich an der Begegnungsstätte, Einsiedelstraße 3.

Die Schnelltests werden von Pflegefachkräften durchgeführt. Das Ergebnis liegt innerhalb 20 Minuten vor.

Um sich einem Test zu unterziehen, muss ein aktueller Personalausweis vorgelegt werden.

Die Testungen finden auf Spendenbasis statt.

## Ferienregelung für das Jahr 2021 der Dettenhäuser Kindertageseinrichtungen und der Kernzeit- und Flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Schönbuchschule Dettenhausen

Erneute Korrektur zum Artikel von letzter Woche

### Weitere Schließtage

Kinderhaus Weinhalde	31.03.2021; 14.05.2021; 04.06.2021
Kleinkindgruppe Wichtel	31.03.2021
Vogelsangkindergarten	Päd. Tag
Schönbuchkindergarten	22.02.2021; 14.05.2021
Naturerlebniskindergarten	31.03.2021; 14.05.2021; 04.06.2021

Wir bitten Folgendes zu beachten:

Pandemiebedingt darf nach aktuellem Stand im Sommer 2021 keine einrichtungsübergreifende Ferienbetreuung angeboten werden. D.h. wir können jeweils nur für die Maxis in den Stammeinrichtungen eine Ferienbetreuung anbieten.

## Ablesen der Wasseruhr

### Erfassen des Zählerstandes für den Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020

### Mitteilung der Zählerstände bis 08.01.2021

In dem den Haushalten zugestellten Schreiben über die Erfassung der Zählerstände der Wasserzähler bieten wir Ihnen mehrere Möglichkeiten zur Mitteilung der Zählerstände (ohne Nachkommastellen) an.

### Eine Ablesung durch unser gemeindliches Personal erfolgt nicht mehr!

Bei der diesjährigen Ablesung der Wasseruhren (Wasserzähler) gibt es wieder die Möglichkeit einer Online-Eingabe über einen **QR-Code**. Weiterhin steht die Online-Erfassung über die Verlinkung auf [www.dettenhausen.de](http://www.dettenhausen.de) zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie Ihren Zählerstand, wie bisher, über die **Zählerkarte** an die Gemeindeverwaltung mitteilen.

Zur Mitteilung über den **QR-Code** auf der Zählerkarte gelangen Sie mit einem auf Ihrem Smartphone installierten QR-Code-Scanner automatisch auf eine Eingabemaske, in die Sie ganz bequem Zählerstand (ohne Nachkommastellen) und Ablesedatum eingeben können. Da es sich hierbei um einen individuellen QR-Code han-

## Denkt an die Umwelt

Alte Zeitungen und Zeitschriften gehören nicht in den Müll sondern zum **Altpapier**

delt, sind bereits Zählernummer sowie Ihr Kassenzeichen hinterlegt.

Zum gleichen Ziel kommen Sie, wenn Sie die neben dem QR-Code angegebene **https-Adresse eingeben**.

Weicht der eingegebene Betrag stark von der definierten Toleranz ab, erhalten Sie einen Hinweis und können sich nochmals vergewissern. Nach erfolgreicher Eingabe erhalten Sie eine Bestätigung.

Sie können auch über [www.dettenhausen.de](http://www.dettenhausen.de) und die dort hinterlegte Verlinkung die Eingabemaske erreichen und dort den Zählerstand (ohne Nachkommastellen) und das Ablesedatum eintragen. Hierbei benötigen Sie jedoch noch Ihr Kassenzeichen sowie die Zählernummer, die Sie Ihrer Zählerkarte entnehmen können. Weicht der eingegebene Betrag stark von der definierten Toleranz ab, erhalten Sie einen Hinweis und können sich nochmals vergewissern. Nach erfolgreicher Eingabe erhalten Sie eine Bestätigung.



**Die Online-Eingabemöglichkeiten sind aus technischen Gründen bis 31.12.2020 befristet.**

Wer diesen technischen Service nicht nutzen kann oder nicht möchte, kann die **Zählerkarte** ausfüllen und diese bis spätestens 08.01.2021 an das Rathaus zurücksenden.

**Sollte sich Ihr Zähler im Schacht befinden, wird die Gemeindeverwaltung diese Ablesung veranlassen.**

Der Abrechnungszeitraum für die Ablesung endet zum 31.12.2020. Grundsätzlich ist eine Abgabe der Ablesedaten bis einschließlich 8. Januar 2021 möglich. Falls wir bis zu diesem Zeitpunkt keine Zählerstanddaten erhalten, werden wir die Verbräuche bis zum 31.12.2020 schätzen. Wenn Sie Fragen dazu haben, stehen wir Ihnen unter der Rufnummer 07157 126-41 oder 07157 126 – 46 gerne zur Verfügung.

## Baumpflegearbeiten am Sportgelände; Geparkte Fahrzeuge entfernen!

Am 23.12.2020 wird an der Eiche ein Pflegerückschnitt durchgeführt. Das Gelände wird in diesem Bereich abgesperrt. Wir möchten Sie bitten, den Bereich zu meiden, damit die Arbeiten ungehindert durchgeführt werden können.

## Geschwindigkeitsmessungen in Dettenhausen

Vom Landratsamt Tübingen werden regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen.



Die Messergebnisse vom November 2020 sind nachfolgend aufgeführt.

Messpunkt	Zone	gemessene Höchstgeschwindigkeit	gemessene Fahrzeuge	Anzeigen Verwarungen	anteilig in %
05.11.2020 Weiler Straße 06:55 – 09:50 Uhr	50	63	268	5	1,36
05.11.2020 Karlstraße 11:00 – 13:00 Uhr	30	37	49		
26.11.2020 Bahnhofstraße 14:45 – 17:20 Uhr	30	44	98	2	2,04
26.11.2020 Schönbuchstraße 18:30 – 20:05 Uhr	30	43	76	1	1,28

### Impressum

#### Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615

Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen

Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

Presserechtliche Verantwortlichkeit:

1. Amtlicher Teil und die Kindergarten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, oder seinen Vertreter im Amt

2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen

3. Anzeigenteil und die Rubrik: "Was sonst noch interessiert": Verlag Nussbaum Medien, Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, [echterdingen@nussbaum-medien.de](mailto:echterdingen@nussbaum-medien.de)

Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine nach dem Redaktionsstatut der Gemeinde (Amtsblatttrichtlinien) wird durch diese Regelung nicht berührt.

Bezugspreis: halbjährlich € 17,05. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

## Herzlichen Glückwunsch

Frau **Susanne Weiland** vollendet am 18.12.2020 ihr 95. Lebensjahr.

Herr **Gottfried Keller** vollendet am 19.12.2020 sein 91. Lebensjahr.

Herr **Alfred Willi Bruno Reinke** vollendet am 21.12.2020 sein 92. Lebensjahr.

Frau **Ursula Repp** vollendet am 22.12.2020 ihr 77. Lebensjahr.

Herr **Silvano Gregoric** vollendet am 22.12.2020 sein 75. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser  
Bürgermeister

## Zweckverband Dettenhausen- Waldenbuch HTN



### Öffentliche Bekanntmachung

#### Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbands Dettenhausen-Waldenbuch HTN

Der von der Verbandsversammlung am 18.11.2020 beschlossene Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 03.12.2020 genehmigt worden.

Gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 4 Abs. 3 GemO i. V. m. § 5 Abs. 2 GKZ und § 81

Abs. 3 GemO wird der Wirtschaftsplan nachstehend veröffentlicht. Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 18.12.2020 bis 11.01.2021, je einschließlich, beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, Zimmer 1.2, öffentlich aus.

Aufgrund von §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBL S. 22), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBL S. 185, 191), i. V. m. den §§ 18 – 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 15. Dezember 2015 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Dettenhausen-Waldenbuch HTN am 18.11.2020 folgende Satzung über den Wirtschaftsplan 2021 beschlossen:

#### § 1

Der **Wirtschaftsplan 2021** – bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und dem Finanzplan – wird wie folgt festgesetzt:

Der **Erfolgsplan** mit

1. Erlösen von	1.652.000,00 €
2. Aufwendungen von	1.652.000,00 €
3. Jahresverlust	0,00 €

Der **Vermögensplan** mit

1. Einnahmen von	300.000,00 €
2. Ausgaben von	300.000,00 €

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der <b>Kreditaufnahme</b> auf	0,00 €
2. Der Höchstbetrag der <b>Kassenkredite</b> auf	1.000.000,00 €

Thomas Engesser  
Verbandsvorsitzender

### Sonstige Mitteilungen

#### Diebstähle aus PKW

##### Zeugenaufruf

In der Nacht vom 04. auf den 05. Dezember wurden insgesamt 3 Diebstähle aus Kraftfahrzeugen begangen. Hierbei hatten die Täter nicht abgeschlossene Autos im Visier und Wertgegenstände sowie Bargeld aus diesen entwendet.

Die Gemeinde bittet ihre Bürgerinnen und Bürger um Mithilfe: Hat jemand etwas gesehen oder etwas Verdächtiges bemerkt?

Sachdienliche Hinweise nimmt der Polizeiposten Dettenhausen (Tel. 07157-535220) entgegen.

### Die Feuerwehr informiert

...damit sie nicht alle Jahr  
wieder an Weihnachten  
kommen muss!



Weihnachten, das Fest der Freude und Besinnlichkeit – manchmal aber auch ein Fest mit schlimmen Folgen. Nur eine kleine Unachtsamkeit und schon steht der Weihnachtsbaum in hellen Flammen. Damit aus Ihrer Weihnachtsfeier kein Weihnachtsfeuer wird, hier einige Tipps unserer Feuerwehr.

- Kaufen Sie den Weihnachtsbaum erst kurz vor dem Fest und achten Sie darauf, dass er nicht nadelt.
- Bewahren Sie ihn bis zu den Festtagen möglichst im Freien auf.
- Achten Sie auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu leicht brennbaren Materialien wie Vorhängen und Gardinen.
- Sofern Sie Wachskerzen bevorzugen, befestigen Sie diese so, dass andere Zweige nicht Feuer fangen können; verwenden Sie Kerzenhalter aus feuerfestem Material.
- Zünden Sie die Kerzen von oben nach unten an; in umgekehrter Reihenfolge löschen.
- Stellen Sie für den Fall eines Falles Löschmittel griffbereit. Es genügt auch ein Eimer Wasser.
- Lassen Sie brennende Kerzen nie unbeaufsichtigt; Eltern sollten auf ihre Kinder achten.
- Bewahren Sie Streichhölzer und Feuerzeuge an einem vor Kindern sicheren Platz auf.
- Kinder sollten nur unter Anleitung von Erwachsenen mit Streichholz und Feuerzeug umgehen.

Und wenn es dennoch brennen sollte: Auch am Heiligabend und über die Feiertage hat unsere Freiwillige Feuerwehr für Sie Rufbereitschaft. Notruf: 112!



## MEHR INITIATIVE FÜR WENIGER MÜLL



#### Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

##### Biotonne

Donnerstag, 07.01.2021  
Mittwoch, 13.01.2021

##### Altpapier

Montag, 11.01.2021

##### Restmüll

Freitag, 18.12.2020  
Samstag, 02.01.2021

##### Problemstoff- sammelstelle

Freitag, 18.12.2020  
15:00 – 17:00 Uhr

##### Gelber Sack

Donnerstag, 24.12.2020  
Montag, 04.01.2021

##### Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf [www.abfall-kreis-tuebingen.de](http://www.abfall-kreis-tuebingen.de) per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

## Aus anderen Ämtern/Institutionen

### Landratsamt

#### Wertstoffhof Dußlingen stark nachgefragt

Kurz vor Jahresende ist der Wertstoffhof Dußlingen wieder sehr stark nachgefragt. Viele nutzen den Teil-Lockdown, um vor Weihnachten noch schnell Altes und Unnützes los zu werden. Deshalb ist während der Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe montags bis freitags von 7.00 bis 16.45 Uhr und samstags von 8.00 bis 11.45 Uhr teils mit sehr langen Wartezeiten zu rechnen. Einerseits achtet der Zweckverband Abfallverwertung in den Pandemiezeiten besonders auf Gesundheitsschutz und Kontaktabstand und lässt weniger Fahrzeuge gleichzeitig einfahren. Andererseits werden die einzelnen Anlieferungen nach Beobachtung des ZAV immer umfangreicher, so dass es in der Regel auch viel länger dauert, bis alles abgeladen und ordnungsgemäß entsorgt ist. Da die Öffnungszeiten strikt eingehalten werden (letzter Einlass 16.45 Uhr, samstags 11.45 Uhr), appelliert der ZAV, sich früh auf den Weg zu machen oder besser, den Wertstoffhof nur wenn unbedingt nötig zu besuchen. Am 24. Dezember und am 2. Januar bleibt der Wertstoffhof geschlossen. Am 31. Dezember ist er bis 11.45 Uhr geöffnet. Ansonsten gelten die normalen Öffnungszeiten.

#### Öffnungszeiten des Landratsamts Tübingen während der Weihnachtsferien

Das Landratsamt Tübingen und seine Außenstellen haben während der Weihnachtsferien regulär geöffnet. An den gesetzlichen Feiertagen sowie am Heiligen Abend (24. Dezember 2020) und am Silvestertag (31. Dezember 2020) hat das Landratsamt geschlossen. Wegen der Corona-Pandemie ist ein Zutritt zum Landratsamt und seinen Außenstellen nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Das betrifft auch die Kfz-Zulassungsstelle und die Führerscheinstelle. Bei der Kfz-Zulassungsstelle kann über Tel. 07071/207-4361 oder über die Online-Terminreservierung ([www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de) unter der Rubrik Dienstleistungen/Kraftfahrzeug) ein Termin vereinbart werden. Bei der Führerscheinstelle kann die Terminvereinbarung ebenfalls telefonisch unter Telefon: 07071/207-4380 oder per E-Mail an [fuehrerschein@kreis-tuebingen.de](mailto:fuehrerschein@kreis-tuebingen.de) erfolgen.

Im Sinne der weiterhin gebotenen Kontaktreduzierungen wird darum gebeten, dass für Anliegen, für die nicht zwingend ein persönlicher Termin notwendig ist, weiterhin die Möglichkeit der Erledigung per Telefon oder E-Mail der Vorzug gegeben wird.

Auf der Kreishomepage [www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de) sind über die jeweiligen Abteilungsseiten (Rubrik „Abteilungen & Organisation“, von dort auf die betreffende Abteilung klicken) Kontaktmöglichkeiten für die Vereinbarung von Terminen und Informationen zu möglichen Online-Diensten ersichtlich.

#### Impfzentrum: Landkreis Tübingen sucht Helferinnen und Helfer für Registrierungs- und Dokumentationsarbeiten

Voraussichtlich zum Beginn des kommenden Jahres geht in der Paul-Horn-Arena in Tübingen das Impfzentrum in Betrieb. In der Halle sind sowohl das Zentrale Impfzentrum des Regierungsbezirks (ZIZ) als auch das Impfzentrum auf Kreisebene (KIZ) zusammengefasst. Das Impfzentrum steht unter der Gesamtverantwortung des Landkreises Tübingen und unter medizinischer Leitung des Universitätsklinikums Tübingen. Das Landratsamt ist unter anderem zuständig für Registrierungs- und Dokumentationsarbeiten vor Ort. Für diese Aufgaben werden Helferinnen und Helfer gesucht, die Freude am Umgang mit Menschen, PC-Kenntnissen und Erfahrung mit Verwaltungstätigkeiten mitbringen.

Es sind montags bis sonntags zwei Schichten geplant, jeweils von 6.30 Uhr bis 14.30 Uhr und von 14-22 Uhr. Die Vergütung erfolgt auf Stundenbasis mit einem Satz von 18 Euro/Stunde. Um einen möglichst effizienten Arbeitseinsatz zu gewährleisten, sollte der Beschäftigungsumfang mindestens 30 Prozent betragen. Einweisung in die Tätigkeiten erfolgt voraussichtlich in der Zeit vom 28. – 30. Dezember 2020.

Interessierte finden ein Bewerbungsformular auf der Homepage des Landkreises, [www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de), welches direkt am PC ausgefüllt und an das Landratsamt gesandt werden kann. Bewerbungsschluss ist Montag, 21. Dezember 2020.

### Deutsche Rentenversicherung

#### Zahl der Rentenberatungen trotz Corona weiterhin sehr hoch

Trotz der Widrigkeiten der Corona-Pandemie ist die Zahl der Beratungen zu Rente und Reha bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg 2020 wieder sehr hoch gewesen: Dies beweise, wie wichtig diese Beratungen seien, so der Vorsitzende der Geschäftsführung der DRV Baden-Württemberg, Andreas Schwarz. Er äußerte sich bei der DRV-Vertreterversammlung, die das oberste Selbstverwaltungsorgan der DRV Baden-Württemberg ist und aus je 15 Mitgliedern der Versicherungsgemeinschaft und der Arbeitgeber besteht. Sie tagte am Freitag, 11. Dezember, erstmals virtuell in Form eines Videostreams und verabschiedete den Haushalt der DRV Baden-Württemberg für 2021: Er beläuft sich auf insgesamt knapp über 24 Milliarden Euro, rund 1,2 Milliarden oder 5,15 Prozent mehr als 2020.

Angesichts der schwierigen Corona-Situation habe die Rentenversicherung im Land sehr flexibel reagiert, machte der Vorstandsvorsitzende der DRV, Martin Kunzmann, bei der Vertreterversammlung deutlich. Die Beratungsleistungen seien auf Telefon- und Onlinedienste umgestellt worden.

#### Grundrente wird sehr arbeitsintensiv

Auf eine schwierige Zeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundrente machten sowohl Martin Kunzmann als auch Andreas Schwarz aufmerksam: Der Verwaltungs- und Personalaufwand sei immens und ohne zusätzliches Personal nicht zu schaffen. Allein bei der



**VERLAGSTIPPS:**

Bei PDF-Dateien müssen alle Schriften eingebettet sein.

DRV Baden-Württemberg würden rund 200 zusätzliche Beschäftigte benötigt. Den Personalbedarf versuche man mit Quereinsteigern zu decken, berichtete der Geschäftsführer. Die ersten 45 neuen Beschäftigten würden derzeit geschult. Die Versicherten, unterstrich Schwarz, dürften davon ausgehen, dass die DRV Baden-Württemberg alles unternehme, um den Zeitplan im Zusammenhang mit der Grundrente einzuhalten. Für die ab Anfang 2021 geltende Grundrente würden ab Mitte 2021 die ersten Bescheide verschickt. Nach und nach würden dann alle Bestandsrentner geprüft. Zwei Botschaften sind Andreas Schwarz besonders wichtig: Alle, denen ein Grundrentenzuschlag zusteht, bekommen ihn auch. Kein Anspruch geht verloren. Und: Ein zusätzlicher Antrag auf Grundrente ist nicht erforderlich.

### Rentenreserve aufstocken

Einmal mehr forderte der Vorstandsvorsitzende Kunzmann die Politik auf, die Mindestrücklage der Rentenversicherung von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben anzuheben. Denn allein die Mütterrente II, also die Kindererziehungszeiten für Mütter mit Kindern, die vor 1992 geboren wurden, koste die Rentenbeitragszahler rund 3,75 Milliarden jährlich, so der Vorstandsvorsitzende. Diese und weitere zusätzliche finanzielle Belastungen, die eigentlich die Steuerzahler aufzubringen hätten, sorgten dafür, dass die derzeit noch gut gefüllten Rentenkassen sehr schnell abschmelzen würden. Für dieses Jahr ergebe sich aufgrund der um 4,4 Prozent gestiegenen Ausgaben zum Jahresende für die Rentenversicherung deutschlandweit ein Defizit von schätzungsweise 4,7 Mrd. Euro. Grund hierfür, so Andreas Schwarz, seien vor allem die gestiegenen Rentenausgaben sowie die Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner. Trotzdem bleibe die Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende mit den zu erwartenden 36,3 Milliarden Euro (dies entspricht 1,53 Monatsausgaben) immer noch über dem oberen Grenzwert, so Schwarz. Damit sei für 2021 eine Stabilität der Beiträge zu erwarten.

Der Vorstandsvorsitzende Martin Kunzmann begrüßte es, dass die Politik die doppelte Haltelinie auf den Weg gebracht hat. Danach soll das Rentenniveau nicht unter 48 Prozent sinken und der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigen. Weiterhin habe die Politik beschlossen, dass es künftig unter dem Dach der DRV eine digitale Rentenübersicht geben soll. Darin sollen Informationen über die gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge zusammengefasst werden. Kunzmann betonte weiter, dass die DRV Baden-Württemberg sich schnell, flexibel und immer im Sinne ihrer Kunden den Herausforderungen des Corona-Jahres gestellt habe: Sachlich und fair habe sie sich auch 2020 voll und ganz für die Interessen ihrer Versicherten und Beitragszahler eingesetzt

## Regierungspräsidium

### Gemeinsam die Pandemie bewältigen!

#### Freiwillige Helferinnen und Helfer für Impfzentren im Regierungsbezirk Tübingen gesucht

Voraussichtlich Anfang Januar soll in Baden-Württemberg ein erster Impfstoff gegen SARS-CoV-2 zur Verfügung stehen. Entsprechend bereitet sich auch der Regierungsbezirk Tübingen mit Hochdruck auf die Impfung der Bevölkerung vor. Ab 15. Dezember 2020 werden zwei Zentrale Impfzentren in Ulm (Messe) und Tübingen

(Paul-Horn-Arena) sowie ab 15. Januar 2021 jeweils ein Kreisimpfzentrum pro Landkreis an folgenden Orten eingerichtet:

- Alb-Donau-Kreis: Ehingen, Alb-Donau-Center
- Landkreis Biberach: Ummendorf, Gemeindehalle
- Landkreis Bodenseekreis: Friedrichshafen, Messe
- Landkreis Ravensburg: Ravensburg, Oberschwabenhalle
- Landkreis Reutlingen: Reutlingen, Kreuzeiche-Stadion, Tribünengebäude
- Landkreis Sigmaringen: Hohentengen, ehemalige Kaserne Sporthalle
- Landkreis Tübingen: Tübingen, Paul-Horn-Arena
- Zollernalbkreis: Meßstetten, ehemalige Zollern-Alb-Kaserne

Zusätzlich wird es Mobile Impfteams geben, die Angehörigen vulnerabler Gruppen einen Zugang zum Impfstoff ermöglichen.

„Mit den neuen Impfstoffen sehe ich eine realistische Chance, dass wir im kommenden Jahr die Coronapandemie ein gutes Stück hinter uns lassen können. Damit verbunden sind aber weiteres Durchhaltevermögen und ein zusätzlicher Kraftakt. Wir brauchen für den Betrieb der Impfzentren einmal mehr in dieser Pandemie viel ehren- und hauptamtliches Engagement, bitte unterstützen Sie uns“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat ein E-Mail-Postfach [impfhilfebw@rpt.bwl.de](mailto:impfhilfebw@rpt.bwl.de) eingerichtet, unter dem sich freiwillige Helferinnen und Helfer für die Unterstützung der Impfzentren im Regierungsbezirk Tübingen melden können. Dazu werden Name / Vorname / Geburtsdatum / Anschrift / Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail) / Ausbildung / gewünschter Einsatzort / zeitliche Verfügbarkeit (mögliche Tageszeiten und mögliche Gesamtdauer) von den Interessierten benötigt. Zusätzlich ist eine Einverständniserklärung zur Datenweitergabe erforderlich. Diese und weitere Informationen gibt es im Internet des Regierungspräsidiums Tübingen auf der Startseite unter „Aktuelles“ >> „CORONA: Freiwillig Helfende für die Unterstützung in den Impfzentren gesucht“. Direkt zum Formular gelangt man über [https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Documents/Einwilligungserklaerung\\_fuer\\_Freiwillige\\_Helfer\\_in\\_den%20Impfzentren\\_des\\_Landes\\_einschliesslich\\_DSE.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Documents/Einwilligungserklaerung_fuer_Freiwillige_Helfer_in_den%20Impfzentren_des_Landes_einschliesslich_DSE.pdf)

Entlang ihres jeweiligen Bedarfs werden die Impfzentren dann direkt mit infrage kommenden Helferinnen und Helfern Kontakt aufnehmen. Gesucht werden insbesondere:

- Medizinisches Fachpersonal wie Pflegekräfte, Medizinisch-Technische Assistenten, Apotheker/Pharmazeutisch-Technische Assistenten, Rettungssanitäter, Notfallsanitäter, Medizinstudierende ab dem 7. Semester oder im Praktischen Jahr
- Personen für Verwaltungsaufgaben, Begleitung zum Impfbereich, Unterstützung der Abläufe an der Anmeldung und bei der Dokumentation

**Ärztinnen und Ärzte** wenden sich bitte **nicht** an das Regierungspräsidium, sondern an das **E-Mail-Postfach der Landesärztekammer** [abfrage@laek-bw.de](mailto:abfrage@laek-bw.de). Weitere Informationen für Ärztinnen und Ärzte gibt es auch unter <https://www.kvbawue.de/kvbw/aktuelles/news-artikel/news/aufruf-zur-mitwirkung-als-arzt-oder-medizinpersonal-in-den-corona-impfzentren-des-landes/>

„Ich bin sehr beeindruckt und dankbar für all das, was in unserem Bezirk gerade im Gesundheitswesen aber auch im ehren- und hauptamtlichen Bereich, in den

Schulen, in den Unternehmen, in der Verwaltung und von jedem einzelnen geleistet wird. Die Bewältigung der Pandemie kann nur gemeinsam gelingen, wir sind weiter alle gefragt“, betonte Tappeser.

**Hintergrundinformationen:**

Das Regierungspräsidium Tübingen ist übergeordnete Katastrophenschutz-, Gesundheits- und Schulbehörde. Es ist seit Beginn der Coronapandemie als Bindeglied zwischen der Landesregierung und den Kommunen und Schulen vor allem in einer koordinierenden Rolle aktiv. Dazu kommen Aufgaben wie die Auszahlung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz an Betriebe und Beschäftigte, Soforthilfen für gemeinnützige Vereine und andere Einrichtungen, die Aufrechterhaltung der Flüchtlingsunterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen, die Prüfung von Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung wie etwa Masken und Desinfektionsmittel sowie die Rückabwicklung von Stornokosten für ausgefallene Schulreisen. Zur Bewältigung all dieser Aufgaben waren seit März 2020 bislang 164 zusätzliche Vollzeitäquivalente notwendig, die weitgehend aus dem eigenen Personalstamm des Regierungspräsidiums erbracht wurden und werden.

# Schulnachrichten

## Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen



### Zeitung in der Schule

In unseren beiden vierten Klassen ist das „Zeitungsfieler“ ausgebrochen. Seit den Herbstferien werden unsere Vierer nämlich täglich mit dem Schwäbischen Tagblatt in Klassenstärke beliefert. So beginnt der Schulumorgen seit neuestem also damit, erst mal das Tagblatt nach interessanten Artikeln zu durchstöbern. Eine Lieblingsrubrik war schnell gefunden - der Sportteil stößt täglich auf das größte Interesse. Es wurden in den letzten Wochen aber auch gebannt sämtliche weltweite Nachrichten und Ereignisse verfolgt und so sind unsere Vierer momentan bestens informiert. Ein besonderes Highlight wird es nun noch sein, selbst eine Recherche durchzuführen und einen Artikel zu verfassen, der in einer Sonderausgabe des Schwäbischen Tagblatts erscheinen wird. Wir freuen uns, dass unsere Vierer so begeisterte Zeitungsleser/innen geworden sind und hoffen, dass sie sich ihre Neugier und ihr Interesse beibehalten.

## Kindergarten-Info

### Lichterzeit

Nun beginnt die Zeit der Licher,  
das Weihnachtsfest ist nicht mehr weit.  
Ich wünsche Dir, ihr zu begegnen,  
in Liebe und mit Herzlichkeit.  
Schon bald ist das Jahr zu Ende,  
welches nicht sehr einfach war.  
Das neue soll dir Frieden geben,  
und Gesundheit, ist doch klar.

Norbert van Tiggelen

Zeit für AdvertsgeDANKEN -  
GeDANKEN zur Zeit -  
Zeit zum DANKEN.

DANKE für das entgegengebrachte Vertrauen.  
DANKE für das erfahrene Verständnis.  
DANKE für jegliche Unterstützung.

Wir wünschen allen Kindern, Eltern und allen Dettenhäuser Einwohnerinnen und Einwohner eine entschleunigte, friedvolle Advertszeit, eine fröhliche, besinnliche, Weihnachtszeit und ein zufriedenes und gesundes Jahr 2021 mit viel Zuversicht und schönen Momenten.

Herzliche Grüße aus den Kinderbetreuungseinrichtungen!



Foto: Caroline Belz

## Oskar-Schwenk-Schule Grund- und Realschule Waldenbuch



### Weihnachtsgrüße

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen, in dieser Woche beginnen die Weihnachtsferien, und das Jahr neigt sich seinem Ende entgegen. Auch in der Schule ist es seit Tagen weihnachtlich: In der Oskar-Schwenk-Schule steht unser großer Tannenbaum, die Advertskränze stehen in jedem Klassenzimmer und am Ende der Woche verabschieden sich alle Schülerinnen und Schüler durch die Gottesdienste in die Weihnachtsferien. Passend zum Nikolaustag hat unser FOSS wieder ihre alljährliche Nikolausaktion durchgeführt und viele ritterliche Schoko-grüße in den Klassen und im Lehrerzimmer verteilt.

Denken Sie an den

**MUND-NASEN-SCHUTZ**

Die Zeit bis jetzt war anstrengend, aber auch anregend, gefüllt mit Unterricht, Klassenarbeiten und Klausuren und vielen Aktivitäten und Projekten, die das Schulleben an der Oskar-Schwenk-Schule bereichern.

Das Jahresende ist immer Anlass, zurückzublicken und auch „DANKE“ zu sagen.

Ich möchte mich ganz herzlich bei allen bedanken, die die Oskar-Schwenk-Schule im nun zu Ende gehenden Jahr begleitet haben. Bei den vielen Kolleginnen und Kollegen, die sich über das normale Maß für die Schule und ihre Schülerinnen und Schüler eingesetzt haben. Bei den vielen Eltern, die sich in den Klassen und den Gremien der Schule engagieren.

Bei den Freunden, Kooperationspartnern und Förderern unserer Schule, die unsere Arbeit in vielen Bereichen durch ihr Engagement unterstützen, erleichtern und vieles auch erst möglich gemacht haben.

Ihnen und euch allen wünschen wir eine gesegnete Weihnachtszeit, ein gutes Jahr 2021 und schöne Ferien!  
Jan Stark, Rektor

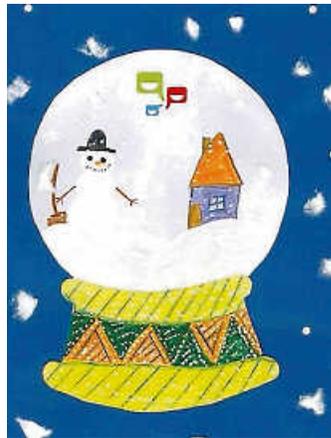


Foto: J. Stark

## Alle Jahre wieder kommt der Vorlesewettbewerb

Im Vorfeld des diesjährigen Vorlesewettbewerbs huschten bange Fragen, wie „Können wir überhaupt den Vorlesewettbewerb dieses Jahr durchführen?“ oder „Können wir mit Maske lesen?“ durch den Flur der Klassen 6.

Ja! Wir können und wir wollen einen Vorlesewettbewerb unter Pandemiebedingungen für die Schüler und Schülerinnen der Klassen 6 veranstalten. Bei all den Überlegungen war es uns besonders wichtig, den Kindern, so weit es möglich ist, Normalität im Schulalltag zu ermöglichen.

Vor den Herbstferien lag der Schwerpunkt des Deutschunterrichts projektartig auf der Vorbereitung des alljährlichen Wettbewerbs. Die Kinder setzten sich auf kreative Weise mit ihrer ausgewählten Literatur auseinander, erstellten Lapbooks und übten fleißig die spannendsten Textstellen zu lesen.

Am 8. Dezember 2020 sollte es dann so weit sein - wir begrüßten eine Schar von Kindern, die gespannt ihren Klassenkameraden beim Vorlesen zuhörten, spannenden Geschichten lauschten und ihren heimlichen Favoriten die Daumen drückten.

In diesem Jahr stellten sich Emma und Lara (6a), Mika und Marie (6b) sowie Lara und Mailina (6c) einer kritischen Jury, die erstmalig aus Herrn Stark, Frau Gaier, Frau Wörner und Frau Bernardt bestand. Aus Gründen der Corona-Pandemie mussten wir auf unsere geschätzten Vertreter vom WaldenBuchladen, FOSS, Elternbeirat und Bücherei leider verzichten. Trotzdem haben uns der WaldenBuchladen und der FOSS finanziell großzügig unterstützt, so dass jedes Kind, das vorgelesen hat, einen wunderbaren Buchpreis erhielt.

Die Jury wurde vor große Herausforderungen gestellt. Denn nach überzeugender Vorstellung, flüssigem Lesen, betonten Textstellen und wohlgesetzten Pausen konnte

die Jury ihr Urteil nicht auf Anhieb fällen. Ein Fremdtext musste her – Momo von Michael Ende. Marie und Mika mussten sich nochmals an den Vorlesetisch setzen und einen Fremdtext aus dem Stehgreif flüssig und betont vorlesen. Die Jury konnte nun ihre Entscheidung guten Gewissens verkünden. Die Siegerin des diesjährigen Vorlesewettbewerbs wurde Marie (6b).

Allen Vorleserinnen und unserem Vorleser gilt an dieser Stelle ein großes Kompliment und Dankeschön. Ihr habt wunderbare Bücher mit ebenso spannenden und interessanten Textstellen präsentiert und somit zu einem gelungenen Nachmittag beigetragen.  
M. Voigt-Stroka



Foto: M. Voigt-Stroka

## Kirchliche Mitteilungen

### Ökumene am Ort



#### Ökumenischer Gottesdienst Heiligabend

Zur gemeinsamen Feier am 24.12. um 16.30 Uhr auf dem Schulhof ergeht herzliche Einladung. Eine Schola und der Posaunenchor wirken mit. Die Leitung liegt bei Pf.in Silvia Kreuser, Pf. Jean-Rémy Kokaya und einem ökumenischen Team. Das Dettenhäuser Krippenspiel wird als Video auf einer Großbild-Leinwand gezeigt. Die Kollekte ist zur Hälfte für ADVENIAT, zur anderen Hälfte für BROT-FÜR-DIE-WELT bestimmt. Die etwa 50-minütige Feier wird zeitgleich auch gestreamt unter [www.evangelische-kirche-dettenhausen.de](http://www.evangelische-kirche-dettenhausen.de)

Im vorderen Bereich gibt es einige wenige Sitzplätze. Wir bitten die Besucher, sich an folgende Regeln zu halten:

- Mund- und Nasenschutz anziehen und aufbehalten.